swissski

SKI-KLUB ZUG - Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz 3
II. Zweck und Ziele 3
III. Mitgliedschaft 4
IV. Ethik und Doping....5
V. Organe des Ski-Klub Zug....6
VI. Verschiedenes....8

Statuten des Ski-Klub Zug

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen Ski-Klub Zug (nachstehend auch SKZ genannt) besteht seit dem 16. November 1933 ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski-Klub Zug hat Sitz in Zug.

2. Der Ski-Klub Zug gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. Der Ski-Klub Zug ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Klubstatuten. Er kann sich weiteren Dachverbänden anschliessen.

II. Zweck und Ziele

3. Der Ski-Klub Zug bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports insbesondere in der Region Zug, der Freude und des Verständnisses für den Schneesport und die Natur sowie die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder in kameradschaftlicher Gemeinschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

4 . Die Ziele des Ski-Klubs Zug sind im Wesentlichen folgende:

- ▷ Förderung des Schneesports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen.
- ▷ Animation möglichst vieler Mitbürger in der Region Zug zur Ausübung des Schneesports in den verschiedenen Disziplinen.
- ▷ Förderung der Freude und des Verständnisses für den Sport und die Natur und die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder in kameradschaftlicher Gesinnung.
- ▷ Unterstützung der wettkampfbegeisterten Schneesportler
- ▷ Wahrung der Interessen der Klubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Ski-Klub Zug.

5 . Der Ski-Klub Zug erreicht seine Ziele u.a. durch folgende Aktivitäten:

- ▷ Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesports.
- ▷ Organisation von Kursen, Ski- und Snowboardtouren, -wanderungen und Skilagern.
- ▷ Organisation von Wettkämpfen.
- ▷ Motivation möglichst vieler Mitbürger der Region Zug zur körperlichen Betätigung und zur aktiven Vorbereitung der Skisaison.
- ▷ Ausbildung von Klubmitgliedern und Interessierten im Bereich der Skitechnik.
- ▷ Ausbildung von Klubfunktionären.
- ▷ Herausgabe des Mitteilungsblattes des Klubs.

III. Mitgliedschaft

6. Mitgliederkategorien des Ski-Klub Zug sind:
   - ▷ Jugendorganisation JO
   - ▷ Junior:innen
   - ▷ Senior:innen
   - ▷ Freimitglieder
   - ▷ Gönner

   Mitgliederstatus des Ski-Klub Zug sind:
   - ▷ Klubehrenmitglieder
   - ▷ Klubfreimitglieder
   - ▷ 40 Jahre Mitgliedschaft
   - ▷ 25 Jahre Mitgliedschaft

7. JO sind Klubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind weder dem Klub noch gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

8. Junior:innen sind Klubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Klub und Swiss-Ski beitragspflichtig.

9. Senior:innen sind Klubmitglieder, die das Junior:innen-Alter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Klub und Swiss-Ski beitragspflichtig.

10. Gönner sind Klubmitglieder die lediglich und ausschliesslich den Klub finanziell unterstützen. Diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Klubleben respektive dessen Tätigkeiten teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.. Sie sind nicht stimmberechtigt und leisten jährlich oder einmalig einen Mindestbeitrag. Es können natürliche oder juristische Personen sein.

11. Gemäss Entscheid der DV von Swiss-Ski vom 25. Juni 2016 werden keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Ski Klub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch weiterhin Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und bleiben gegenüber dem Klub und Swiss-Ski beitragspflichtig.
    40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior:in) wie bisher.

12. Klubehrenmitglieder und Klubfreimitglieder sind Klubmitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben.
    Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Klubehrenmitglieder und Klubfreimitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

13. Aufnahme von Klubmitgliedern
    In den Ski-Klub Zug werden Damen und Herren entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Klubmitglieder werden durch ihre Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Ski-Klub Zug damit einverstanden, dass der Ski- Klub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- ▷ Swiss-Ski
- ▷ jeweiliger Regionalverband

14. Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junior:innen-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

15. Ausschluss von Klubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Klubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Klub ausgeschlossen werden.

16. Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Klubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. März eines jeweiligen Jahres einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

17. Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Ski-Klubs Zug werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils nach der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr erhoben. «Klubehrenmitglied» und «Klubfreimitglied» ist keine Swiss-Ski Mitgliedschaft. Die Klubehrenmitglieder und Klubfreimitglieder werden bei Swiss-Ski administrativ der Kategorie Senior zugeteilt. Die Swiss-Ski- Jahresbeiträge der Klubehrenmitglieder und Klubfreimitglieder werden vom Klub bezahlt.

18. Für die Verbindlichkeit des Ski-Klub Zug haftet einzig das Klubvermögen.
Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

IV. Ethik und Doping

19. Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

20. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.
In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

V. Organe des Ski-Klub Zug

21. Die Organe des Ski-Klub Zug sind:
    a) die Mitgliederversammlung
    b) der Vorstand
    c) die Rechnungsrevisoren

22. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski-Klub Zug. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und durch den/die Präsident:in geleitet.

23. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

    a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
    b) Wahl des Vorstandes und der Revisoren sowie Mitglieder von Spezialkommissionen
    c) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsident:in eingereicht wurden.
    d) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband sowie Genehmigung von Reglementen
    e) Genehmigung des Jahresprogramms
    f) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
    g) Aufnahme und Ausschluss von Klubmitgliedern
    h) Ernennung von Klubehren- und Klubfreimitgliedern
    i) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
    j) Auflösung des Ski-Klubs

24. Vereinsmitglieder sind berechtigt, bis 20 Tage vor der Versammlung Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

25. Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

    ▷ die Änderung der Statuten (vgl. Randziffer 33)
    ▷ die Auflösung des Ski-Klubs (vgl. Randziffer 34)

26. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Klubversammlungen einberufen.

27. Im Vorstand des Ski-Klub Zug sollten mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

    ▷ Präsident:in
    ▷ Vizepräsident:in
    ▷ Sekretär:in
    ▷ Kassier:in

28. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von *höchstens vier* Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des/der Klubpräsident:in oder ein Co-Präsident;in zwingend vorausgesetzt ist.

29. Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Klubs Zug. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Kluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Klubs. Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des/der Präsident:in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

    Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entschiedet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

    Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

30. Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

31. Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils alternierend für eine Amtsdauer von *höchstens vier Jahren* von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

32. Das Rechnungsjahr des Ski-Klub Zug dauert vom 1. Juli – 30. Juni.

33. Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

VI. Verschiedenes

34. Die Auflösung des Ski-Klub Zug kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Klubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim entsprechenden Regionalverband zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Dieses Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Klub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Klub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an den entsprechenden Regionalverband.

35. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski-Klub Zug vom 11. September 2026 beschlossen und angenommen. Sie ersetzen die am 20. September 2002 beschlossenen Statuten und treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss- Ski in Kraft.

36. Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband gelten ergänzend zu den vorliegenden Klubstatuten.

Zug, den 11.09.2026

Ski-Klub Zug

.....	.....
Hans-Peter Birchler	Bruno Guanziroli
Co-Präsident	Co-Präsident